

# **1. Änderung der Satzung der Hansestadt Anklam über die öffentliche Fernwärmeversorgung im Planbereich „Wohngebiet Mittelfeld – 1. Abschnitt“ B 1 – 1992 vom 2. Juni 1994**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam hat in der Sitzung am 22.01.2009 die 1. Änderung der Satzung der Hansestadt Anklam über die öffentliche Fernwärmeversorgung im Planbereich „Wohngebiet Mittelfeld – 1. Abschnitt“ B 1 – 1992 vom 2. Juni 1994 beschlossen:

1. Präambel  
Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam am 22. Januar 2009 die 1. Änderung der Satzung der Hansestadt Anklam über die öffentliche Fernwärmeversorgung im Planbereich „Wohngebiet Mittelfeld – 1. Abschnitt“ B 1 – 1992 vom 2. Juni 1994 erlassen:
2. Es wird der § 6 Absatz 4 eingefügt:  
Ausgenommen von dem Anschluss- und Benutzungszwang sind immissionsfreie Anlagen der Geothermie und Wärmepumpen.
3. Inkrafttreten  
Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anklam, den 29.01.2009

*gez. Butzke*

i. V. Dr. Detlef Butzke  
Bürgermeister

(Siegel)

1. Die vorstehende von der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam am 3. Mai 2007 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Regelung des § 5 Abs. (5) Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen: „Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Anklam, den 29.01.2009

*gez. Butzke*

i. V. Dr. Detlef Butzke  
Bürgermeister

(Siegel)